

FÖDERRICHTLINIEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

Seite 1 von 10
Stand 01.01.2015

1.1 Diese Förderrichtlinien gelten für alle Förderzusagen der Stiftung Mercator, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.2 Die Förderrichtlinien binden den Projektpartner der Stiftung Mercator unmittelbar. Der Projektpartner ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen.

1.3 Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartner bezieht, gelten die Förderrichtlinien für alle Projektpartner. Grundsätzlich ist einer der Projektpartner als Hauptverantwortlicher gegenüber der Stiftung Mercator festzulegen.

2 FÖRDERZEITRAUM

2.1 Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt. Als Förderbeginn ist grundsätzlich der erste Tag eines Kalendermonats vorzusehen.

2.2 Der Projektpartner hat die Fördervereinbarung rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Förderung, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang, unterschrieben an die Stiftung Mercator zurückzusenden. Andernfalls behält sich die Stiftung Mercator vor, die Förderzusage zurückzunehmen.

2.3 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Projektpartner vor dem geplanten Beginn der Förderung bei der Stiftung Mercator eine Verschiebung des Förderzeitraums beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

2.4 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Projektpartner vor dem geplanten Ende des Förderzeitraums bei der Stiftung Mercator eine kostenneutrale Verlängerung beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

3 MITTELVЕРWENDUNG

Seite 2 von 10
Stand 01.01.2015

3.1 Die Fördermittel sind zur Förderung des in der Fördervereinbarung bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Projekt dienen.

3.2 Der in der Fördervereinbarung vereinbarte Finanzplan ist verbindlich. Umdispositionen zwischen den Kalenderjahren sind innerhalb von Kostenpositionen ohne Absprache mit der Stiftung Mercator möglich. Umdispositionen zwischen Kostenpositionen sind nur im Ausnahmefall entsprechend der individuellen Regelung in der Fördervereinbarung möglich. Dem diesbezüglichen Antrag an die Stiftung Mercator sind eine Begründung und eine Anpassung des Finanzplans beizufügen.

3.3 Im Verlauf des Förderzeitraums erwirtschaftete Zinserträge dürfen als Verstärkung der bewilligten Fördermittel eingesetzt werden.

3.4 Fördermittel sollen nicht für Ausgaben verwendet werden, die vor Abschluss der Fördervereinbarung getätigt wurden.

3.5 Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der von der Stiftung Mercator vergebenen Projektnummer auf das Konto der Stiftung Mercator (National-Bank AG Essen, IBAN: DE24 3602 0030 0005 3125 90, BIC: NBAGDE3E) zurückzuzahlen. Der Projektpartner verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der Stiftung Mercator auf die Einrede der Verjährung.

3.6 Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung Mercator zulässig.

3.7 Die Fördervereinbarung zwischen der Stiftung Mercator und dem Projektpartner besteht auch dann weiter fort, wenn ein in der Fördervereinbarung genannter Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Übernahme der Fördervereinbarung für die restliche Vertragslaufzeit durch eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung Mercator.

4 PERSONALMITTEL

Seite 3 von 10
Stand 01.01.2015

4.1 Personalmittel sind Mittel für Arbeitsverträge und Stipendien.

4.2 Die Höhe der Personalmittel muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter orientieren. Orientierungspunkte sind insbesondere das Vergütungssystem der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst sowie die Stipendiensätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Studienstiftung des deutschen Volkes, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander von Humboldt-Stiftung. Der Projektpartner trägt die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung. Soweit die Stiftung Mercator in der Fördervereinbarung Obergrenzen für Einstufungen festlegt, sind diese für den Projektpartner bindend.

4.3 Der Projektpartner ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Stiftung Mercator wird nicht Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Der Projektpartner wird die Stiftung Mercator von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.

5 SACHMITTEL

5.1 Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Publikationen.

5.2 Sofern durch die Fördermittel Geräte und Verbrauchsmaterialien finanziert werden, hat der Projektpartner deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum des Projektpartners über, über den sie beschafft werden, und sind nach dessen Bestimmungen zu inventarisieren. Sie bleiben auch dann im Eigentum des Projektpartners, wenn der in der Fördervereinbarung genannte Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Mitnahme der Geräte und Verbrauchsmaterialien an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung Mercator.

5.3 Für die Beschäftigung von freien Mitarbeitern gelten Ziff. 4.2 und 4.3 entsprechend.

FÖRDERRICHTLINIEN

5.4 Reisen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind oder dazu dienen, die Projektergebnisse vor der (Fach-)Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen des deutschen Reisekostenrechts gemäß den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien abzurechnen. Die Wahl des Verkehrsmittels hat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes zu erfolgen. In der Regel werden nur Kosten für die jeweils günstigste Nutzungsmöglichkeit (Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy Class) finanziert.

Seite 4 von 10
Stand 01.01.2015

5.5 Veranstaltungen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit dies der Durchführung des Projekts dient. Die Bewirtungs- und Nebenleistungen sind je nach Anlass und Teilnehmerkreis angemessen zu gestalten.

5.6 Publikationen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie primär zur Veröffentlichung von Projektergebnissen dienen oder in anderer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen. Die Publikationsform kann frei gewählt werden. Die speziellen Regelungen zur Veröffentlichung von Projektergebnissen (Ziff. 8) und zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. 9) sind zu beachten.

6 MITTELVERWALTUNG

6.1 Mit Abschluss der Fördervereinbarung ist vom Projektpartner ein Zahlplan für den gesamten Förderzeitraum zu erstellen. Hierfür ist das von der Stiftung Mercator zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden. Regelmäßige Zahlungstermine der Stiftung Mercator sind der 1. Juni und der 1. Dezember. Im Ausnahmefall können hiervon abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.

6.2 Die Stiftung Mercator überweist die Fördermittel nur auf ausdrückliche Anforderung. Der im Zahlplan angegebene Mittelbedarf ist unaufgefordert vier Wochen im Voraus bei der Stiftung Mercator anzufordern. Hierfür ist das von der Stiftung Mercator zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden. Nach Erhalt der Fördermittel hat der Projektpartner der Stiftung Mercator innerhalb von vier Wochen eine formale Zuwendungsbestätigung einzureichen.

6.3 Falls vom vereinbarten Zahlplan abweichende Zahlungsbeträge oder -termine erforderlich werden (z. B. wegen Verschiebung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung des Projekts), ist der Zahlplan anzupassen. Hierfür ist

das von der Stiftung Mercator zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden.

Seite 5 von 10
Stand 01.01.2015

6.4 Die Stiftung Mercator überweist die Fördermittel auf ein Bankkonto des Projektpartners, bei Hochschulen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen an die zuständige Kasse.

6.5 Sofern der Projektpartner eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über die jeweilige Verwaltung dieser Einrichtung. Der Projektpartner hat der zuständigen Verwaltungsstelle alle notwendigen Unterlagen und Informationen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen. Bei der Kasse werden die Mittel als Verwahrgelder behandelt. Kassen- und Buchführung sowie Beleggestaltung richten sich nach den Vorschriften der Kasse. Die Belege verbleiben bei der Einrichtung. Sie sind entsprechend den Kassenvorschriften zeitlich aufzubewahren.

6.6 Sofern der Projektpartner keine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über ein Girokonto, das der Projektpartner auf seinen Namen bei einem inländischen Geldinstitut bzw., wenn es sich um einen Projektpartner mit Sitz im Ausland handelt, bei einem international renommierten Geldinstitut einzurichten hat.

6.7 Die Fördermittel werden im Finanzplan nach den einzelnen Verwendungszwecken und nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt. Die Fördermittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen daher nicht am Ende eines Kalenderjahres.

7 VERWENDUNGSNACHWEIS UND PROJEKTBERICHT

7.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der Stiftung Mercator nachzuweisen. Zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen. Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, sind außerdem jeweils bis Ende Februar ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis sowie ein Zwischenbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse einzureichen.

7.2 In den Verwendungsnachweisen ist die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen. Hierfür ist das von der Stiftung Mercator zur Verfügung gestellte Formular

„Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Abweichende Mittelverwendungen sind zu begründen.

Seite 6 von 10
Stand 01.01.2015

7.3 Wird das Projekt durch Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter mitfinanziert, kann die Mittelverwendung im Rahmen von Ziff. 7.2 auch in Form einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden, ohne dass es einer konkreten Zuordnung der Einnahmen zu einzelnen Ausgaben bedarf. In diesem Fall ist gesondert darzulegen, dass die Anforderungen an die spezifische Zweckbindung der Fördermittel erfüllt sind.

7.4 Die einzelnen Ausgabenbelege sind beim Projektpartner entsprechend den für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber 10 Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.

7.5 Die Stiftung Mercator oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, vom Projektpartner jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen.

7.6 In den Zwischen- und Abschlussberichten sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Für die Darstellung ist das von der Stiftung Mercator zur Verfügung gestellte Formular „Projektbericht“ zu verwenden. Die Stiftung Mercator behält sich eine Weitergabe und Auswertung dieser Berichte sowie deren Veröffentlichung vor.

8 VERÖFFENTLICHUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

8.1 Die Ergebnisse des geförderten Projekts sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung Mercator erwartet, dass die Ergebnisse nicht nur über herkömmliche Printmedien, sondern auch über open access-Publikationen zugänglich gemacht werden. In der Fördervereinbarung kann eine besondere oder abweichende Verwendung der Projektergebnisse geregelt werden.

8.2 Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, ist entsprechend dem in der Fördervereinbarung abgestimmten Wording in angemessener Weise auf die Förderung durch die Stiftung Mercator hinzuweisen. Sofern möglich, ist der Hinweis zu ergänzen durch die Abbildung des Stiftungslogos entsprechend dem Corporate Design der Stiftung Mercator. Die Stiftung Mercator stellt das Logo und die Vorschriften zum Corporate Design auf Anfrage digital zur Verfügung. Das vorstehende Nutzungsrecht ist

nicht ausschließlich und jederzeit widerruflich. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer Form ist der Projektpartner nicht berechtigt.

Seite 7 von 10
Stand 01.01.2015

8.3 Sofern der Projektpartner ein Projektergebnis allein verantwortet, stimmt er die Passagen, die beschreibende Informationen über die Stiftung Mercator als Förderer des Projekts enthalten, rechtzeitig mit der Stiftung Mercator ab. Sofern der Projektpartner und die Stiftung Mercator eine Publikation oder Veranstaltung gemeinsam verantworten (z. B. als Mitherausgeber oder Mitveranstalter), stimmen sie im Sinne der Qualitätssicherung alle grundlegenden Maßnahmen miteinander ab.

8.4 Der Projektpartner stellt der Stiftung Mercator unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die Stiftung über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.

9 PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

9.1 Im Sinne des Gemeinnützigkeitsgedankens wird darauf Wert gelegt, dass der Projektpartner mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung der Stiftung an die Presse und Öffentlichkeit tritt. Der Projektpartner plant und realisiert die projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt diese rechtzeitig mit der Stiftung Mercator ab. Das Projekt betreffende Aktivitäten und Produkte in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen, Websites) müssen entsprechend dem in der Fördervereinbarung abgestimmten Wording in angemessener Weise einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung Mercator enthalten. Ziff. 8.2 gilt entsprechend. Aus steuerrechtlichen Gründen sollten Hinweise im Internet nicht mit einer Verlinkung auf die Website der Stiftung Mercator verbunden werden.

9.2 Die Stiftung Mercator behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger bzw. Initiatoren sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Der Projektpartner stellt der Stiftung Mercator hierzu auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung, damit die Außendarstellung des Projekts insoweit einheitlich erfolgt.

10 INFORMELLE ZUSAMMENARBEIT

Seite 8 von 10
Stand 01.01.2015

10.1 Die Stiftung Mercator und der Projektpartner arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.

10.2 Der Projektpartner ist verpflichtet, die Stiftung Mercator unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung seiner Ziele gefährden oder zu vorhersehbaren Verzögerungen führen können.

10.3 Die Stiftung Mercator beabsichtigt, ihre Förderung und die durch sie erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Der Projektpartner wird die Stiftung Mercator oder die von ihr beauftragten Personen bei der Durchführung der Evaluation in einem angemessenen Umfang unterstützen, insbesondere für die Evaluation erforderlichen Unterlagen und Übersichten bereitstellen und Befragungen von Mitwirkenden im Projekt ermöglichen.

11 REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Sofern es sich bei der Förderung um ein Projekt mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung handelt, sind der Projektpartner und alle am Projekt beteiligten Personen verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von ihr selbst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die Stiftung Mercator vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

12 WIDERRUF, RÜCKFORDERUNG, EINSTELLUNG

Seite 9 von 10
Stand 01.01.2015

12.1 Die Stiftung Mercator behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Projektpartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

12.2 Die Stiftung Mercator behält sich die Einstellung der Förderung mit Wirkung für die Zukunft, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung von noch nicht verwendeten Fördermitteln vor, wenn gegen diese Förderrichtlinien oder die in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen verstoßen wurde. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts weggefallen sind oder die Ziele des Projekts nicht mehr erreichbar sind.

12.3 In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der Projektpartner mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

13 KLIMASCHUTZ

Die Stiftung Mercator setzt sich dafür ein, die anthropogene Emission von im Kyoto-Protokoll eingeschlossenen Treibhausgasen zu reduzieren. Sie legt Wert darauf, dass auch ihre Projektpartner dieses Ziel bei der Durchführung des Förderprojekts angemessen berücksichtigen (z. B. durch die Nutzung klimaschonender Transportmittel).

14 DATENSCHUTZ

Die Stiftung Mercator ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Seite 10 von 10
Stand 01.01.2015

15.1 Der Projektpartner ist verpflichtet, das von der Stiftung Mercator geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Stiftung Mercator verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

15.2 Die Stiftung Mercator übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform. Die Stiftung Mercator behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung Mercator für den Projektpartner zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Projektpartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

15.4 Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.

15.5 Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Essen.